

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 488/09 B

L 6 R 251/05 (Thüringer LSG)
S 17 RJ 2280/03 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2009 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 14.9.2009 zugestellten Urteil hat der Kläger am 26.10.2009 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Wegen der Versäumung der Beschwerdefrist hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 3 Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG vorliegen, kann dahinstehen. Die Beschwerde ist jedenfalls deswegen unzulässig, weil der Kläger die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG rügt, hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Hierzu hat der Kläger nichts



vorgetragen. Er hat lediglich darauf hingewiesen, mit Schriftsatz vom 3.4.2009 beantragt zu haben, eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Dr. med W. einzuholen.

- 7 Im Übrigen hat der Kläger mit diesem Vorbringen keinen prozessordnungsgemäßen Beweis-antrag aufgezeigt (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*), sondern lediglich auf eine Beweis-anregung hingewiesen, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungs-rüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweis-antrag zukommt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung hat der Kläger keine zu begutachtenden Punkte bezeichnet, zu denen der Sachverständige Dr. W. ergänzend Stellung nehmen sollte (*§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung*).
- 8 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*).
- 9 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*), oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweis-ergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 10 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG ihn nicht darauf hingewiesen habe, das Gutachten des Sachverständigen Dr. W. als ungeeignet beurteilen zu wollen.
- 11 Sinngemäß erhebt der Kläger damit den Vorwurf, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht zuvor informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrens-grundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeu-gungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3*).
- 12 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Er hat nichts dazu vorgebracht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch vor dem Berufungsgericht dessen Rechtsauffassung zu erfragen bzw vorsorglich die aus seiner Sicht noch erforderlichen Beweis-anträge zu stellen, falls das Berufungsgericht eine andere Rechtsauffassung als er selbst vertreten sollte.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)